

Rechtliche Grundlagen für Schulgottesdienste in Bayern

1. Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) vom 1. Juli 2016

§ 27

Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht

(1) 1Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. 2Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. 3Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. 4Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

2. KMS V.2–BS4402.1/61/25 v. 17.08.2023

„Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Schulgottesdiensten und anderen Angeboten der religiösen Erziehung ist zu ermöglichen und zu fördern (§ 27 Abs. 1 BaySchO). Nähere Ausführungen zu den Schulgottesdiensten sind in der KMBek vom 21. April 1978 enthalten (Schulgottesdienste, Schüलगottesdienste, sonstige kirchliche Veranstaltungen, Az.: III A 8 – 4/50 361, KWMBI I 1978 S. 116):

- Gottesdienste sind nur dann Teil des Religionsunterrichts, wenn der Lehrplan der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe einen Gottesdienst des betreffenden Bekenntnisses vorsieht (v. a. Klassen-, Gruppengottesdienste zur Einübung und Vertiefung des religiösen Lebens).
- Es ist in aller Regel nicht zulässig, den Religionsunterricht durch Gottesdienste zu ersetzen.
- Schulgottesdienste sind sowohl kirchliche als auch schulische Veranstaltungen; sie unterliegen somit der Schulaufsicht und sind von der Schülerunfallversicherung abgedeckt. Sie können an bis zu fünf besonderen Anlässen im Schuljahr stattfinden. Die Termine vereinbaren die zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen und die Schulleitung im Benehmen mit den Religionslehrkräften. Es ist anzustreben, dass Schulgottesdienste der verschiedenen Konfessionen, die während der allgemeinen Unterrichtszeit angesetzt werden, zur gleichen Zeit stattfinden, soweit gleichartige Anlässe für den Gottesdienst gegeben sind.
- Bei einem Gottesdienst während der allgemeinen Unterrichtszeit können nicht daran teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, den Unterricht, evtl. in anderen Klassen, zu besuchen.

- Die Schülerinnen und Schüler können nicht gezwungen werden, an Schulgottesdiensten teilzunehmen, unabhängig davon, ob die Schülerin bzw. der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet ist oder nicht (Art. 107 Abs. 6 BV). Bei Gottesdiensten als Teil des Religionsunterrichtes hat die Schule – wenn keine gegenteilige Entscheidung der Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird – zwar davon auszugehen, dass die Schülerinnen bzw. Schüler, die nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind, nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten daran teilnehmen müssen, ein Zwang ist jedoch nicht auszuüben.
- Sonstige kirchliche Veranstaltungen (z. B. Wallfahrten, Kinderbibeltage, Konfirmandenfreizeiten) sind keine schulischen Veranstaltungen. Die Beurlaubung zur Mitwirkung oder Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an solchen kirchlichen Veranstaltungen ist nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 20 Abs. 3 BaySchO) möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler eine persönliche Verbindung zu dem kirchlichen Ereignis hat (siehe dazu auch nachfolgend unter Nr. 9: Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten).“

Dieses KMS gilt über die Dauer von 3 Jahren hinaus. Es wird in die Datenbank BAYERNRECHT eingestellt.